

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/10 B

L 3 R 47/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 R 211/05 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 4.1.2010 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10.12.2009 mit einem am 20.1.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 19.1.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 6.4.2010 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Eine Beschwerdebegründung erfolgte jedoch bis zum Fristablauf nicht.
- 2 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

